

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 31. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe von Bauleistungen für die dreizügige Primarstufe der Friedrich-Schelling-Schule

- 1 Folgende Firmen werden nach Vorlage ihrer Angebote einschließlich 19% Mehrwertsteuer beauftragt:
 - 1.1 Trockenbauarbeiten: Fa. Anicic GmbH & Co. KG, Ernst-Abbe-Str. 26, 74078 Heilbronn mit einer Summe von 510.758,56 €.
 - 1.2 Metallbau – Schlosserarbeiten: Fa. Vorndran Metallbau GmbH & Co. KG, Vorndranweg 8, 97702 Kleinwenkheim mit einer Summe von 69.526,35 €.

Sportstättenanalyse Ottmarsheim - Vorstellung Entwurfentwicklung aus vorausgehenden Varianten -

1. Der Gemeinderat stimmt dem präsentierten Entwurfskonzept mit den Planungs- und Ausführungsstufen der durchgeführten Sportstättenanalyse zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Planungsdaten in den Haushalt für das Jahr 2024 einzustellen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024 soll eine Priorisierung erfolgen.
3. Die Verwaltung wird für die Umsetzung der Bausteine 4 + 5 beauftragt, den notwendigen Grunderwerb durchzuführen.

Erweiterung KiTa Schimmelfeld - Präsentation erster Entwürfe durch den Architekten weitere Vorgehensweise

Das Architekturbüro fps wird auf Grundlage der vorgestellten Entwürfe mit der Erstellung der Genehmigungsplanung und der Kostenberechnung beauftragt.

Parkierungskonzept - Aktueller Stand und zukünftige Anpassungen

Der Gemeinderat beschließt folgende Punkte:

1. Reduzierung der ersten kostenfreien auf eine halbe Stunde auf dem Kelterplatz und der TG (Sektor B).
2. Erhöhung der Parkgebühr auf dem Kelterplatz und der TG (Sektor B) von 0,5 € auf 1 € pro Stunde (halbe Stunde 0,5 €).
3. Reduzierung der maximalen Parkdauer auf dem Kelterplatz und der TG von 4 auf 3 Stunden.
4. Reduzierung der einen Stunde Parkscheibenpflicht im Bereich Hauptstraße, Kirchstraße (einschließlich Marktplatz) auf eine halbe Stunde.
5. Bessere Zufahrt zum Parkplatz Kl. Neckerle von B 27 aus mit den zuständigen Behörden diskutieren und umsetzen.

6. Erhöhung der Parkgebühr im Enzparkhaus von 0,1 € auf 0,2 € pro Stunde.
7. Prüfung der Anschaffung eines digitalen Parkleitsystems zur besseren Lenkung der Ströme aus Richtung Kirchheim und Autobahn sowie Bietigheim- Bissingen in Richtung Parkhaus.
8. Prüfung der Umstellung Enzparkhaus auf Methode der Kennzeichenerfassung über Firma Peter Park.
9. Installation Hinweisschild auf Enzparkhaus unter Schild historische Altstadt (B 27 und L 113) sowie Wegfall des Schildes kostenfreie Parkmöglichkeiten Zufahrt Kirchstraße.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach den §§ 192 bis 197 des Baugesetzbuches (BauGB) auf die Stadt Besigheim und zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses - Aufnahme einer USt-Bestimmung -

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach den §§ 192 und 197 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Stadt Besigheim als erfüllende Körperschaft und zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß der Anlage zur Vorlage 176/2023 wird zugestimmt.

Informationen und Tendenzen zur Grundsteuerreform 2025

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Grundsteuerreform zur Kenntnis.

Festlegung von Regelungen im Zusammenhang mit Wahlwerbung

1. Der Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 15.12.2020 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage 178/2023 mit folgenden Änderungen zugestimmt:

Artikel I, § 2 Abs. 4 Satz 2:
„Sie dürfen an keiner Stelle die maximale Ausdehnung von 10 m² überschreiten.“

Artikel III, Anlage 3, B., Ziff. 2:
„Die Anzahl der Wahlplakate für Parteien und Wählervereinigungen sowie für Einzelbewerber bei Wahlen wird auf 15 (fünfzehn) begrenzt.
2. Der Änderung verschiedener Benutzungs- und Entgeltordnungen wird gemäß Anlage 2 zur Vorlage 178/2023 zugestimmt.
3. Die Auslage und/oder Verteilung von Flyern aus Anlass von Wahlen oder sonstigem Wahlwerbematerial in stadteigenen Gebäuden/Räumlichkeiten ist nicht zulässig.
4. Auf der städtischen Homepage werden keine Wahlwerbeposter Dritter zugelassen. Gleiches gilt für die städtischen Social-Media-Kanäle.
5. Die Verwendung von Hoheitszeichen der Stadt Besigheim (z.B. Logo, Wappen) – gleich in welcher Form - im Zusammenhang mit Wahlwerbung Dritter ist nicht zulässig.